



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2005

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	16. 11. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	1317
2160	4. 11. 2005	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1319
26	11. 11. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Berichtigung der Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen v. 25.6.1997	1319
26	23. 11. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten.	1319
3212	8. 11. 2005	AV d. Justizministeriums und RdErl. d. Innenministeriums Benachrichtigung in Nachlasssachen.	1319
702	24. 11. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-West- falen vom 24.11.2005.	1320
79000	10. 11. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Betriebssatzung für den Landesbetrieb „Wald und Holz NRW“	1323
8201	11. 11. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bedienstete in leitender Stellung im kommunalen Bereich	1327

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 11. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Pakistan, Frankfurt am Main . . .	1327
14. 11. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, Bonn.	1327
14. 11. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf	1327
	Finanzministerium	
11. 11. 2005	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2006	1327
23. 11. 2005	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2005 – Bundeshaushalt –	1328
	Innenministerium	
14. 11. 2005	RdErl. – Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten	1328

Ministerium für Bauen und Verkehr		
9. 11. 2005	Bek. – Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf	1328
Bundesverwaltungsamt		
14. 11. 2005	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „YATIM-Kinderhilfe e.V.“ vom 14. November 2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 230 am 6. Dezember 2005	1331

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landeswahlleiterin		
17. 11. 2005	Bundestagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste.	1332
23. 11. 2005	Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1332
Landschaftsverband Rheinland		
21. 11. 2005	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2005	1332

I.**2011****Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden
Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 11. 2005
– 56-36.08.09 –

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind auf der Basis des Zahlenmaterials für das Jahr 2004 neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	66 Euro
gehobenen Dienst	51 Euro
mittleren Dienst	41 Euro
einfachen Dienst	31 Euro.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt. Die Kosten je Arbeitsstunde für das Jahr 2004 liegen bei allen Laufbahngruppen unterhalb der Sätze, die für das Jahr 2003 ermittelt wurden. Dies begründet sich in der Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit wie auch der Streichung des Urlaubsgeldes und der Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung (jetzt: Sonderzahlung) bei den Beamtinnen und Beamten.

Landesamt für

Datenverarbeitung und Statistik

Nordrhein-Westfalen

- 15.0231 -

Stand: 2005

(basierend auf dem Zahlenmaterial von 2004)

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2004	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)					Personal- kosten *) (Sp. 8 / 1635 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp. 9+10) - gerundet -
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	57.586	17.276	1.678	288	8.897	85.725	12.859	98.584	60,30	5,58	66
Gehobener Dienst	40.991	12.297	1.678	205	8.897	64.068	9.610	73.678	45,06	5,58	51
Mittlerer Dienst	30.696	9.209	1.678	153	8.897	50.633	7.595	58.228	35,61	5,58	41
Einfacher Dienst	25.985	7.796	1.678	130	-	35.589	5.338	40.927	25,03	5,58	31

*) Arbeitszeitänderungen (Pflegevers.) wurden bei der Berechnung berücksichtigt

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 4. 11. 2005
– 324-6.08.09.04 Nr.29031/05 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28.5.1990 (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt
geändert:

Nach dem Träger „Brigantine Falado von Rhodos e.V.,
Sitz Schloss Neuhaus (am 19.01.1978)“ wird der Träger
„Buddy e.V., Sitz Düsseldorf (am 07.11.2005)“ eingefügt.

– MBL NRW. 2005 S. 1319

26

Berichtigung der Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden oder unerlaubt eingereisten Personen vom 25. 6. 1997

In meinem Runderlass vom 10. 6. 2005 (MBL NRW.
S. 769) wird Ziffer III.1.1 wie folgt berichtigt:

In Satz 2 wird „§§ 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG,
10 ZustAVO“ ersetzt durch „§§ 15 a Abs. 5 AufenthG,
11 ZustAVO“.

– MBL NRW. 2005 S. 1319

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 23. 11. 2005
– 512 – 5340.10 –

Mein Runderlass vom 22.3.1996 (SMBL NRW. 26), geän-
dert durch Runderlass vom 7.3.2001 (MBL NRW. S. 543)
wird wie folgt geändert:

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer dieser Richtlinien wird bis zum
31.12.2006 verlängert. Die Richtlinien treten mit Ablauf
dieses Datums außer Kraft.“

– MBL NRW. 2005 S. 1319

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. JM (3804 – I. 5) und RdErl. d. IM (14-38.01.04-1.2)
v. 8. 11. 2005

I.

Die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlass-
sachen vom 2. Januar 2001 (JMBl NRW S. 17/MBL
NRW. S. 242) wird wie folgt geändert:

1.1

Abschnitt I, Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1

den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familienna-
men der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-
(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen
oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die
Namen der Eltern,“.

1.2

Abschnitt I, Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt

– auch die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Erb-
vertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die
Vertragschließenden haben die amtliche Verwahrung
ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgeset-
zes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin
oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung
schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Be-
urkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 DONot)

sowie

– die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf.
die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Ge-
schäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in
besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248
BGB).“

1.3

In **Abschnitt I**, Nr. 1.4 wird der erste Satz gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehe-
gatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genom-
men, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspart-
nerschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks
entsprechend zu ändern.“

1.4

In **Abschnitt I**, Nr. 2.2 werden im Klammerhinweis nach
dem Wort „Eheverträge“ die Wörter „oder Lebenspart-
nerschaftsverträge“ eingefügt.

1.5

Abschnitt I, Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

„Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen
aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird
keine Nachricht gegeben.“

1.6

In **Abschnitt I**, Nr. 4 wird der letzte Textteil wie folgt ge-
fasst:

„..., die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen
Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall
beziehen.“

1.7

In **Abschnitt II**, Nr. 1 wird der Klammerhinweis wie folgt
gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

1.8

In **Abschnitt II**, Nr. 2.1 Satz 2 wird der Klammerhinweis
bei Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

1.9

In **Abschnitt II**, Nr. 3.1 wird das Zitat „§ 2300 BGB“
durch das Zitat „§ 2300 Abs. 1 BGB“ ersetzt.

1.10

In **Abschnitt II**, Nr. 3.2 wird der erste Textteil wie folgt gefasst:

„Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, ...“.

1.11

In **Abschnitt II**, Nr. 4.1 Abs. 2 werden die Angaben bei Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:

„Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und ggf. Geburtsname)“.

1.12

In **Abschnitt II**, Nr. 4.1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis bei Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

1.13

In den **Anlagen 1, 2b und 2c** werden die Überschriften der Spalten „a) des Mannes“ und „b) der Frau“ wie folgt gefasst:

„a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,

„b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin“.

1.14

In den **Anlagen 1, 2b, 2c, 3 und 4** wird der Klammerhinweis unter der Leitangabe „Familienname“ wie folgt gefasst:

„(ggf. Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.

1.15

In **Anlage 1** wird die vorletzte Zeile wie folgt gefasst:

„Nach Ableben ☐ des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners ☐ der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin eröffnet am _____ und wieder verschlossen.“

1.16

In den **Anlagen 3 und 4** wird der Klammerhinweis „(Ehegatten, Kindes)“ wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

II.

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Änderungen treten am 2. Januar 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

702

**Beratungsprogramm
Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Beratungen bei kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)
in Nordrhein-Westfalen
vom 24. 11. 2005**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie v. 24. 11. 2005
– 321/44-22 –

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (ESF-/EFRE-Fonds) Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Gründung und Festigung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der bewilligten Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. 1. 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 10/30 vom 13. 1. 2001).

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gründungsberatung

Gefördert werden die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals als selbständiger Existenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

2.2

Festigungsberatung

Gefördert wird die Festigungsberatung von neu gegründeten bzw. im Zuge einer Unternehmensnachfolge übernommener Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Gründung oder Übernahme. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen von neu gegründeten Unternehmen beziehen, die ihrer Existenzsicherung dienen. Dies können z.B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations-, Design- oder Marketingfragen, Außenwirtschafts- oder Technologiekonzepte sowie Ratingvorberatungen sein.

2.3

Nicht gefördert werden

2.3.1

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

2.3.2

Architekten- und Ingenieurleistungen,

2.3.3

Beratungen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Überprüfung eines (bestehenden) Management-

systems stehen oder zu dessen Vorbereitung dienen mit dem Zweck der anschließenden Zertifizierung (z.B. Qualitätsmanagement und andere auf anerkannten Normen basierende Zertifikate/Re-Audit, Anpassungen u.ä. bei bestehenden Systemen) sowie Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,

2.3.4

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.3.5

Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen,

2.3.6

Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden sowie die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,

2.3.7

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot),

2.3.8

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,

2.3.9

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,

2.3.10

Beratung mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens,

2.3.11

Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

2.3.12

Unternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre mehr als 100.000 EURO öffentliche Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. 1. 2001 (De-minimis-Regelung) erhalten haben.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gründungsberatung

Natürliche Personen, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig werden, die ein gewerbliches Unternehmen/eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals beteiligen.

3.2

Festigungsberatung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, sofern diese nicht selbst beratend tätig werden, die in den zurückliegenden 5 Jahren vor der Antragstellung ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gegründet haben oder ein Unternehmen als selbständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet.

3.3

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe, welche die Kriterien der ab 1. 1. 2005 gültigen neuen EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen, d.h.

3.3.1

weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und

3.3.2

– entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EURO erzielen

oder

– eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EURO erreichen und

3.3.3

nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht erfüllen.

3.3.4

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und finanziellen Stellenwerte wird in drei Unternehmenstypen differenziert:

Eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenes Unternehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. 5. 2003, S. 36, Bezug genommen.

3.3.5

Maßgeblich sind die Zahlen im Jahr vor der Antragstellung.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

4.2

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.3

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle (Anlage 2) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Anlaufstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen.

In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt, der als Beratungsangebot vorliegt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsumfang erörtert und festgelegt.

4.4

Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr überwiegender Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung ausgerichtet sein.

Ihre Eignung wird regelmäßig durch:

4.4.1

qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und

4.4.2

mehrfährige Beratungserfahrung

gegenüber der Anlaufstelle und den Trägern nachgewiesen.

4.5

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag ist nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Es können folgende Tagewerke gefördert werden:

5.4.1

Gründungsberatung gem. Nr. 2.1 mit bis zu vier Tagewerken innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung oder

bis zu 6 Tagewerken bei Übernahme eines Unternehmens innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

5.4.2

Festigungsberatung gem. Nr. 2.2 mit max. 5 Tagewerken pro Kalenderjahr. Die Festigungsberatung ist jährlich zu beantragen. Innerhalb der Programmlaufzeit können maximal 10 Tagewerke beantragt werden. Auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Tagewerke sind bereits nach dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW bewilligte Tagewerke für die ehemalige Begleitberatung und die fachspezifische Beratung entsprechend anzurechnen, sofern sie nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

5.4.3

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. 1. 2001 (De-minimis-Regelung) in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 100.000 EURO, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

5.4.4

Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens 1 Tagewerk betragen.

Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden Beratungstätigkeit.

5.5

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 50 % eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 500 EURO je Tagewerk.

Innerhalb der Ziel-Gebiete des NRW-EU Programms Ziel-2 (Phase V) beträgt der Zuschuss 75 % eines Tagewerksatzes, max. jedoch 500 EURO, bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kann der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 90 % des Tagewerksatzes, max. jedoch 500 EURO pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende, sofern eine vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist über eine zugelassene Anlaufstelle (Anlage 2) an einen der in **Anlage 1** ausgewiesenen Träger zu richten.

6.2

Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem MWME und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt). Die Zuwendung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW zu befristen. Der Zeitraum, in dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum) beträgt grundsätzlich 3 Monate. Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind die unter 6.3 genannten Unterlagen innerhalb eines Monats einzureichen, da ansonsten der Zuwendungsanspruch verfällt. Der Bewilligungszeitraum beträgt somit grundsätzlich 4 Monate.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Träger zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises/Beratungsberichtes sowie einer Mittelanforderung, auf der die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft bestätigt wird, aus. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Der Mittelanforderung ist ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg beizufügen. Barzahlungen sind nicht zuschussfähig.

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

Die EU-Kommission ist berechtigt, Maßnahmen, die aus den ESF-/EFRE-Fonds mitfinanziert werden, zu prüfen.

6.5

Laufzeit des Programms

Das Programm ist bis zum 31.12.2008 befristet.

6.6

In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 24. 11. 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 16.2.2004, MBl. NRW. S. 299, aufgehoben. Die Anlage 2 ist diesem RdErl. nicht beigelegt. Sie kann bei den Trägern des Programms oder im Internet unter www.go.nrw.de abgerufen werden.

Anlage 1

zum
**Beratungsprogramm Wirtschaft
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 vom 24. 11. 2005**

Träger des Programms**1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e.V., Düsseldorf**

Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf
 Telefon: 02 11 / 3 01 08 – 22
 Telefax: 02 11 / 3 01 08 – 34

2. RKW NordWest Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft w.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Vogelsanger Weg 111, 40470 Düsseldorf
 Telefon: 02 11 / 6 80 01 – 32
 Telefax: 02 11 / 6 80 01 – 10

3. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf
 Telefon: 02 11 / 3 67 02 – 30
 Telefax: 02 11 / 3 67 02 – 48

– MBl. NRW. 2005 S. 1320

79000

**Betriebssatzung
 für den Landesbetrieb „Wald und Holz NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-5 – 2.11.03 –
 v. 10. 11. 2005

**I. Abschnitt
 Rechtsform und Aufgaben**

**§ 1
 Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in den jeweils geltenden Fassungen geführt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Wald und Holz NRW“. Er hat seinen vorläufigen Sitz in Münster; eine dauerhafte Festlegung des Sitzes wird noch erfolgen. Der Landesbetrieb unterhält Außenstellen, die die Bezeichnung „Forstamt“ führen.

(3) Der Landesbetrieb besteht aus der bisherigen höheren Forstbehörde NRW sowie den bisherigen staatlichen Forstämtern und den bisherigen Forstämtern der Landwirtschaftskammer sowie den Jugendwaldheimen. Der Landesbetrieb nimmt sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen wahr.

**§ 2
 Aufgaben**

(1) Der Landesbetrieb nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder landeseigener Forstbetrieb, forstliche Dienstleistungen und Hoheitsaufgaben wahr. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Rechtsnormen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und dem Landesforstgesetz für das

Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Landesbetrieb ist als Teil der Landesforstverwaltung für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion verantwortlich im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG. Die Geschäftsfelder beinhalten insbesondere folgende Aufgaben:

Im Bereich des landeseigenen Forstbetriebes:

- Bewirtschaftung des Staatswaldes nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich Nutzung der grundstücksgleichen Rechte wie Jagd und Fischerei
- Liegenschaftsmanagement
- besondere Leistungen im Bereich der Waldökologie
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung
- Ausführung von Forstbetriebsarbeiten auf Rechnung Dritter
- Unterstützung bei Großschadensereignissen im Wald, national und international
- Betrieb von Anlagen zur energetischen Nutzung von holzhaltiger Biomasse

Im Bereich der forstlichen Dienstleistungen:

- Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und forstlicher Zusammenschlüsse durch tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes
- Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung), dazu gehören u.a. die Wirtschaftsplanerstellung und die Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges
- Übernahme von Aufgaben des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförderung), dazu gehören u.a. das Auszeichnen, das Aufmessen des Holzes, das Erstellen der Holzlisten, der Einsatz und die Kontrolle von Arbeitskräften, Unternehmern und Selbstwerbern
- Holzverkauf
- Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung)
- Unterstützung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Kooperationsinitiativen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zur Holzvermarktung als Hilfe zur Selbsthilfe
- Schulungstätigkeit
- Organisatorische Unterstützung
- Dienstleistungen für Nichtwaldbesitzerinnen und -besitzer

Im Bereich der Hoheitsaufgaben:

- Forstaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Betretungsrecht, Kahlhieb, Waldumwandlung, Wiederaufforstung, Brandschutz,
- Forstschutz und Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Körperschaftsaufsicht über bestimmte forstliche Zusammenschlüsse
- Sicherung der Waldfunktion durch Beteiligung bei allen behördlichen und kommunalen raumwirksamen Planungen und Vorhaben,
- Beratung und Unterstützung der mit der Pflege und Gestaltung der Landschaft befassten Behörden und Stellen sowie der Katasterverwaltung
- Erhebung der Grunddaten nach Agrarstatistikgesetz, forstliche Standortkartierung und forstliche Stichprobeninventur
- Unterstützung der Behörden und Gerichte in Fragen der Forst- und Holzwirtschaft, vor allem durch Erstat-

tung von Gutachten und Mitwirkung bei der Bestellung von Sachverständigen

- Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und forstlicher Zusammenschlüsse durch Rat und Anleitung bei der Bewirtschaftung des Waldes
 - Rat und Anleitung für einzelne Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer
 - Hinwirken auf die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Kooperationsinitiativen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zur Holzvermarktung
- Durchführung forstwirtschaftlicher Förderprogramme
- Im Bereich der Holzwirtschaft:
 - Förderung der stofflichen und energetischen Holznutzung sowie der Biokraftstoffe aus Holz:
 - Marketing für Holzprodukte
 - Erschließung nationaler und internationaler Märkte
 - Förderung von Forschung, Entwicklung und Qualifizierung
 - Entwicklung des Clusters Forst und Holz:
 - Verbesserung der Information und Kommunikation
 - Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und Institutionen der Holzwirtschaft
 - Förderung von Kooperationen und wirtschaftlicher Vernetzung
 - Internationale Zusammenarbeit (Normung, Zertifizierung, Förderung)
 - Durchführung der holzwirtschaftlichen Förderprogramme
 - Logistik für die Forst- und Holzwirtschaft
- Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzgesetzes und aller auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt
- Im Bereich der Waldökologie:
 - Entwicklung und Betreuung von Naturschutzflächen im Wald (FFH-Gebiete, EG-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturwaldzellen)
 - Verwaltung und Betrieb von Waldnationalparks
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betrieb von Jugendwaldheimen
- Unterhaltung der Forstlichen Dokumentationsstelle
- Umweltbildung im Wald
- Auslandsaktivitäten
- Entwicklung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes
- Förderung der Erholung der Bevölkerung
- Ausbildung:
 - für den gehobenen und höheren Forstdienst
 - zur Forstwirtin bzw. zum Forstwirt
 - zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Bürokommunikation und
 - zur bzw. zum Fachangestellten für Bürokommunikation

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zuweisen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Landesbetrieb die erforderlichen Regelwerke (Verwaltungsvorschriften, Technische Anleitungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagements (QUAM). Der Landesbetrieb kann landesweite Kennzeichen für die Dienstfahrzeuge einführen.

§ 3

Sonstige Leistungen

Der Landesbetrieb kann weitere Leistungen anbieten, soweit sie fachlich mit den Aufgaben nach § 2 in Verbin-

dung stehen und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Leistungsverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt, das entsprechend den Geschäftsfeldern zu gliedern und in Anlehnung an den Produktplan zu erstellen ist. Das Leistungsverzeichnis ist bei Bedarf fortzuschreiben.

II. Abschnitt

Geschäftsführung und Aufsicht

§ 5

Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung selbstständig wahr.

(2) Der Landesbetrieb regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten zur Organisation und zur Geschäftsverteilung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Außenstellen des Landesbetriebes (Forstämter) werden gemäß § 1 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung zu selbständigen Dienststellen erklärt. Neben den Personalräten für die Außenstellen und die Zentrale des Landesbetriebes ist gemäß § 52 LPVG ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Die Zuständigkeiten des Hauptpersonalrates bleiben unberührt.

(4) Absatz 4 gilt nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 SGB IX für die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen in den Außenstellen und der Zentrale des Landesbetriebes und des § 97 Abs. 1 SGB IX für die Gesamtschwerbehindertenvertretung entsprechend.

(5) Der Landesbetrieb gibt sich ein Leitbild.

§ 6

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Sie oder er wird von der Aufsicht führenden Stelle bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Landesbetriebes eigenverantwortlich unter Beachtung des Wirtschaftsplanes und der mit der Aufsichtsbehörde zu treffenden Zielvereinbarungen. Die Leiterin oder der Leiter wird durch die Landesbetriebskommission (§ 62 LFoG i.V.m. der entsprechenden Rechtsverordnung) beraten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 116 / SGV. NRW. 2030) und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. März 1994 (GV. NRW. S. 130 / SGV. NRW. 20340) in den jeweils geltenden Fassungen. Die arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.2.1994 (MBl. NRW. S. 356 / SMBl. NRW. 20310) in der jeweils geltenden Fassung über die Zuständigkeit für

Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(5) Die Vertretung der Leitung des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(2) Für Pacht, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken gelten die jeweils gültigen besonderen Bestimmungen, die die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt.

(3) Die Aufsicht soll die Eigenständigkeit des Landesbetriebes fördern. Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

- das erstmalige Inkraftsetzen sowie wesentliche Änderungen des Organisationsplanes oder der Aufgabenstruktur,
- das erstmalige Inkraftsetzen sowie wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung,
- der Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung,
- die Regelwerke nach § 2 Abs. 4,
- das Leistungsverzeichnis (§ 4),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 9 Abs. 6),
- außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen,
- die Errichtung und Auflösung von Außenstellen.

III. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 8 Grundsätze

(1) Ziel des Landesbetriebes ist es, alle Aufgaben effizient zu erledigen und für die entgeltfinanzierten Leistungen – ggf. unter Einschluss von Subventionen, die im Wirtschaftsplan auszuweisen sind – mindestens Kostendeckung zu erreichen. Bei Holzverkäufen wendet der Landesbetrieb die Verkaufsarten und -verfahren an, die den bestmöglichen Betriebserfolg gewährleisten. Der Landesbetrieb wählt geeignete Produktzertifizierungsverfahren, orientiert an den Bedingungen des Marktes.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen oder Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – festgelegt.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich zugeordnet. Die Sonderliegenschaft Forst (Waldbestände, Grund und Boden, Forstdienstgehöfte etc.) ist Verwaltungsvermögen des Landesbetriebes; der Landesbetrieb vertritt das Land NRW als Eigentümer, soweit nicht die Aufsichtsbehörde das Land als Eigentümer vertritt. Das sonstige unbewegliche Vermögen wird dem Landesbetrieb vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes zur Nutzung überlassen, sofern es nicht bereits notwendiges Betriebsvermögen ist.

§ 9

Finanzierung, Gebühren, Entgelte, Preise

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen Aufgaben wird durch Entgelte und Gebühren bzw. soweit keine Entgelte erhoben werden (z.B. bei gesetzlich begründeter kostenloser Leistungspflicht) durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Herstellung und Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen nach § 2 werden durch Marktpreise auf Grundlage von Vereinbarungen mit Abnehmern oder durch Entgelte finanziert.

(3) Entgelte für Leistungen an die Landesverwaltung dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen (Aufwendungsersatz gem. § 61 LHO). Bei der Berechnung sind nur die ausgabewirksamen Kosten, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Landesbetriebes sowie die Einzelwagnisse, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt oder in anderer Weise abgegolten sind, zu berücksichtigen. Im Übrigen sollen die Entgelte den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen und die Selbstkosten nicht unterschreiten, soweit eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

(4) Ist der Landesbetrieb verpflichtet, Gebühren zu erheben, so ist bei der Bemessung von Gebühren das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. 2011) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 GebG NRW andere Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Verträge maßgebend sind.

(5) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgehalten und jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung und etwaige Änderungsvorschläge werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

(6) Die Grundsätze für den Vertrieb von Waren, Gütern und Leistungen (z.B. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holz) sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

(7) Der Landesbetrieb hat zu prüfen, ob er anstelle der Besteuerung nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 des Umsatzsteuergesetzes zur Regelbesteuerung optiert, sofern die Umsätze nicht ohnehin der Regelbesteuerung unterliegen.

§ 10

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Grundlage für die jährliche Wirtschaftsplanung im Geschäftsfeld Staatswald ist grundsätzlich die Ertragsregelung der mittelfristigen Betriebsplanung für einen 10-Jahres-Zeitraum. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Investitionen sowie ihre voraussichtliche Finanzierung dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Stellen des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke sind in die Stellenübersicht zu übernehmen.

(6) Das Gesetz über die Transparenzrichtlinie findet Anwendung.

§ 11**Ausführung des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind für den Landesbetrieb innerhalb des jeweiligen Geschäftsfeldes gegenseitig deckungsfähig. Mehrerlöse dürfen zur Deckung des notwendigen Mehraufwandes zur Erfüllung von Aufgaben des Landesbetriebes in Anspruch genommen werden.

(3) Der im Finanzierungsplan ausgewiesene Investitionsrahmen darf überschritten werden, wenn die Finanzierung durch Auftraggeber sichergestellt ist oder dafür Rücklagen zur Verfügung stehen und dadurch keine zusätzlichen Zuführungen aus dem Landeshaushalt erforderlich werden.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

IV. Abschnitt**Rechnungswesen****§ 12****Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Landesbetrieb bucht entsprechend den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er nutzt eine Finanzbuchführung und eine Betriebsbuchführung. Der Landesbetrieb stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch (HGB)) auf. Die VV zu § 74 LHO und die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu Nr. 17 VV zu § 79 LHO – sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht in der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an die Mindestanforderungen des § 289 HGB auszugestalten; er soll an den Lagebericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. In dem Lagebericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens und für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind. Hierzu sind insbesondere darzustellen:

- die Marktstellung,
- die Entwicklungsmöglichkeiten,
- mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
- wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
- ggf. die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben,
- die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend §§ 316 ff HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt den Abschlussprüfer mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes. Der Abschlussbericht über die Prüfung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres, vorzulegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss unverzüglich fest und übersendet ihn dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

§ 13**Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag**

(1) Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Entscheidung soll Anreize für eine effiziente Wirtschaftsführung der Landesbetriebe bieten.

(2) Jahresfehlbeträge sind in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine abweichende Regelung treffen, die der besonderen Situation des Landesbetriebes Rechnung trägt.

§ 14**Controlling, Berichtswesen**

(1) Der Landesbetrieb richtet ein Controllingsystem ein, das eine systematische Planung – einschließlich einer Investitionsplanung – Steuerung und Überwachung der betrieblichen Prozesse sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich, aber spätestens bis zum 30.6. bzw. 31.12. jeden Jahres, über wichtige Entwicklungen, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landesbetriebes zu unterrichten. Hierbei ist auch über operationelle Risiken zu berichten.

(3) Der Landesbetrieb hat nach seinen Risiken zusätzlich ein angemessenes Risikomanagement einzurichten. Die Leitung des Landesbetriebes hat das Überwachungssystem unter entsprechender Anwendung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) auszugestalten. Des Weiteren ist der Abschlussprüfer mit der Prüfung nach §§ 321 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 317 Abs. 4 HGB zu beauftragen.

§ 15**Zahlungsverkehr**

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Westdeutschen Landesbank. Das (Bank)-Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

V. Abschnitt**Versicherungsschutz****§ 16****Selbstversicherung**

(1) Es gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes. Der Landesbetrieb versichert als rechtlich selbstständiger Teil der Landesverwaltung seine Risiken nicht. Schäden werden grundsätzlich durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen. Das Finanzministerium kann (gem. Nr. 12.4 der VV zu § 34 LHO) im Einzelfall Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

(2) Für die Übernahme des Schadensrisikos durch die Selbstversicherung ist vom Landesbetrieb ein Entgelt an den Landeshaushalt abzuführen, dessen Höhe sich an den in der Versicherungswirtschaft üblichen Prämien orientiert.

(3) Der Landesbetrieb hat mindestens die für das Inventar bestehenden Risiken und die Risiken der Betriebs- und Kfz-Haftpflicht im Rahmen der Selbstversicherung zu versichern.

VI. Abschnitt**§ 17****In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 1323

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung
für Bedienstete in leitender Stellung
im kommunalen Bereich**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 11. 2005
– 31 – 26.06.02 – 3 – 4129/05 –

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entscheide ich, dass bei Bediensteten in leitender Stellung, die nicht tariflich bezahlt werden,

- in den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- beim Regionalverband Ruhr in Essen,
- beim Deutschen Städtetag und beim Städtetag Nordrhein-Westfalen in Köln,
- beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln,
- beim Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in Köln,
- bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Köln,
- beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV) in Köln,
- bei der Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleichs (AKHA) in Köln

die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegen, wenn ihnen durch Arbeitsvertrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Beamtenversorgungsgesetz) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

Leitende Beschäftigte in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne dieses Erlasses sind die aufgrund eines Privatdienstvertrages bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschäftigten Werkleiter/Werkleiterinnen von Eigenbetrieben, Chefärzte/Chefärztinnen und Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterinnen kommunaler Krankenhäuser, Museumsdirektoren/Museumsdirektorinnen, Verkehrsdirektoren/Verkehrsdirektorinnen sowie Bedienstete in vergleichbarer Stellung.

Die Runderlasse vom 5.11.1991 – III A 4 – 38.70.10-4885/91 – und 8.7.2003 – 3 -31- 3 – 38.70.10 – 3969/03 – werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 1327

II.**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische Vertretung der
Islamischen Republik Pakistan,
Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 2005
– III.4 03.03-1/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Burhanul Islam am 18. Oktober 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdul Malik Abdullah, am 27. November 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1327

**Berufskonsularische Vertretung der
Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 2005
– III.4 03.32-1/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bonn ernannten Herrn Thambirajah Raveenthiran am 8. November 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NRW. 2005 S. 1327

**Berufskonsularische Vertretung von Kanada,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 2005
– III.4 02.16-1/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Christopher MacLean am 8. November 2005 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Harold McNairnay, am 8. Oktober 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1327

Finanzministerium

**Zulassung
zur Steuerberaterprüfung und zur
Eignungsprüfung 2006**

Bek. d. Finanzministeriums v. 11. 11. 2005
– S 0959 – 131 – V 1 –

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2006 wird voraussichtlich am 10.10. 2006 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber,

die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2006

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die **nach** diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können im Internet unter der Adresse www.fm.nrw.de unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei mir gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format DIN lang) erhältlich (Anschrift: Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **75 Euro** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 – 11120“ zu entrichten. (IBAN: DE 84 3005 0000 000 4061214; BIC: WELADED)D)

Die Prüfungsgebühr beträgt **500 Euro** und ist unter Angabe des Vermerks 12020 – 11130 bis zum **1.8.2006** auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).**

– MBl. NRW. 2005 S. 1327

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2005 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 2005
– I C 1 – 0071 – 25.2 –

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.10.2005 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2005 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2005 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 12. Dezember 2005 zuleiten sind,

2.

in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfah-

ren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2005 S. 1328

Innenministerium

Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 11. 2005
– 14 – 38.01.08-1.3 –

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2006 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 18. bis zum 21. April und vom 11. bis zum 15. September 2006 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert. Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 27. bis zum 31. März und vom 9. bis zum 13. Oktober 2006 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten. Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2005 Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1328

Ministerium für Bauen und Verkehr

Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 9. 11. 2005
– II A 2-31-21 3/III DL –

Mit Bescheid vom 9. 11. 2005 – II A 2 – 31 – 21 3/III DL – hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf genehmigt. Der verfügende Teil dieser Genehmigung – mit Ausnahme der Kostenentscheidung – lautet:

A. Entscheidungen

Auf Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 13.10.2004 wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hiermit unter Ablehnung des Antrags im Übrigen die der Antragstellerin erteilte Genehmigung vom 03.10.1976 i. d. F. des Anpassungsbescheides vom 25.11.1992, der Änderungsgenehmigungen vom 17.07.1997 und vom 21.09.2000 in Gestalt der Entscheidung im ergänzenden Verfahren vom 05.06.2003 wie folgt geändert:

Ziffer III. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Zeiten des Spitzenverkehrs sind höchstens 50 % der Betriebszeit des Flughafens gemäß Satz 1.

Ziffer III. 6 wird wie folgt geändert:

6.1

Die Anzahl der Flugbewegungen auf den Start-/Landebahnen 05R/23L und 05L/23R darf in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres nicht mehr als 131.000 Flugbewegungen betragen, davon 122.176 Flugbewegungen im Linien- und Charterverkehr, sowie 8.824 Flugbewegungen im Sonstigen IFR- und VFR-Verkehr, davon mindestens 3.000 Bewegungen im VFR-Verkehr.

6.2

Für Flüge im Linien- und Charterverkehr darf die Anzahl der im Voraus planbaren Zeitnischen (Koordinierungseckwert) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit in bis zu 56 Tagesstunden (ganze Zeitstunden, beginnend jeweils mit der vollen Stunde) pro Kalenderwoche 45 Slots, in den weiteren 56 Tagesstunden pro Kalenderwoche von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit 40 Slots nicht übersteigen. In den letztgenannten weiteren 56 Tagesstunden pro Kalenderwoche ist eine Erhöhung des genannten Koordinierungseckwertes um bis zu 5 Slots pro Stunde zulässig, wenn belegt wird, dass die Kapazität der Hauptstart/landebahn ausreicht, auch für diese zusätzlichen Flugbewegungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen Verkehrsüberhänge abzuwickeln, die aufgrund nicht planbarer exogener verkehrsbedingter Parameter auftreten. Die Anforderungen an den Nachweis sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Maßgebend ist der jeweils letzte Stand der Koordination vor dem Flugereignis.

6.3

Die Parallelstart- und -landebahn 05L/23R ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit mitzubedenken.

Die Antragstellerin hat die nach Maßgabe der Regelung Ziffer III.5 Satz 2 der Genehmigung nutzungsfreien vollen Zeitstunden für die Parallelstart- und -landebahn 05L/23R unter Beachtung des aktuellen Koordinierungsstandes wöchentlich im Voraus festzulegen und dies unverzüglich der örtlich zuständigen Regionalstelle der Flugsicherung sowie der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Nutzung als Ersatzbahn wird von der Regelung der Ziffern 6.2 und 6.3 nicht berührt.

6.4

Für Flüge nach Instrumentenflugregeln (Linien-, Charter- und sonstiger IFR-Verkehr) darf in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr Ortszeit die Zahl von 36 koordinierten Landungen nicht überschritten werden.

6.5

Für „Sonstige Flüge“ nach Instrumentenflugregeln dürfen vom Flughafenkoordinator – und für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge nach Instrumentenflugregeln von der „DFS-Flugberatungsstelle“ – in den Zeitstunden, in denen gemäß Ziffer 6.2 bis zu 45 Slots koordiniert werden, höchstens 2 zusätzliche Flugbewegungen koordiniert werden, jedoch höchstens in 8 vollen Zeitstunden pro Tag.

Ansonsten dürfen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit derartige Flüge nur in einer solchen Anzahl koordiniert werden, dass der nach Ziffer 6.2 höchstzulässige Koordinierungseckwert von 40 Slots pro Stunde nicht überschritten wird.

6.6

Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Umsetzung der in Ziffer 6.1 bis 6.4 festgelegten Betriebsregelung nachzuhalten.

6.6.1

Sie hat hierzu ein „Slot Performance Monitoring Committee“ (SPMC) einzurichten. Arbeitsweise und Zusammensetzung müssen mindestens den Vorgaben aus der Mustergeschäftsordnung entsprechen, die dieser Genehmigung als Anlage 1 beigelegt ist.

6.6.2

Zudem hat sie ihr elektronisches Flughafeninformationssystem um ein „Mismatch-Reporting-System“ (MMR) zu ergänzen. Die Mindestanforderungen an dieses System ergeben sich aus der beigelegten Anlage 2.

6.6.3

Zur Kontrolle der Nutzungszeiten der Parallelstart- und Landebahn 05L/23R hat die Antragstellerin jeweils am 1. Werktag der Folgeweche der Genehmigungsbehörde eine Aufstellung über die in der Vorwoche tatsächlich durchgeführten Flugbewegungen, getrennt nach Tagesstunden und Start- und Landebahnen vorzulegen.

Die unter III. aufgeführte Auflage Nr. 9 wird wie folgt ersetzt:

Fluglärm

9.1

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagesschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antragstellerin Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen zu erstatten. Diese haben sicherzustellen, dass ein Maximalpegel von 55 dB(A) in Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern regelmäßig nicht überschritten wird.

Innerhalb des Tagesschutzgebietes wird zugunsten der Eigentümer von vor dem 04.03.1974 mit Wohngebäuden bebauten oder damit mit bauaufsichtlicher Genehmigung bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Aufenthaltsräumen besteht.

Außerhalb des Tagesschutzgebietes ist durch Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen durch den Eigentümer des Grundstücks, das vor dem 04.03.1974 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzmaßnahmen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Tagesschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 1 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels L_{eq3} von 60 dB(A) umschlossen wird.

Nach Ablauf des ersten Jahres, in dem der Flugbetrieb auf dem Flughafen Düsseldorf nach Maßgabe dieser Änderungsgenehmigung durchgeführt worden ist, hat die Antragstellerin auf der Grundlage der Betriebssituation der sechs verkehrsreichsten Monate dieses Jahres das Tagesschutzgebiet gutachterlich neu berechnen und kartografisch darstellen zu lassen.

Soweit durch die neu berechnete Grenzlinie erstmalig Wohnbebauung erfasst wird, gilt hierfür die Nr. 9.1.

Die kartografische Darstellung wird von der Genehmigungsbehörde in der gleichen Weise bekannt gemacht wie die vorliegende Änderungsgenehmigung.

Der Anspruch nach Ziffer 9.1 gilt auch für Grundstücke, auf denen vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, für die bisher noch kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gegenüber der

Antragstellerin geltend gemacht worden ist, wenn sie gleichermaßen innerhalb des von der $L_{eq3} = 60 \text{ dB(A)}$ -Grenzlinie umschlossenen Gebiets wie auch in der Schutzzone 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. 12.1983 gelegen sind. Auf Antrag des Eigentümers hat die Antragstellerin bei an den o. g. Wohngebäuden bereits durchgeführten und von der Antragstellerin erstatteten Schallschutzmaßnahmen den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich zur Erreichung des Schallschutzes aufgewendeten Kosten und dem bereits geleisteten Erstattungsbetrag nachzuerstatten.

9.2

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antragstellerin Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen zu erstatten. Diese haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit im Rauminneren bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB(A) und kein höherer äquivalenter Dauerschallpegel als $L_{eq(3)} = 35 \text{ dB(A)}$ auftreten, wobei eine ausreichende Belüftung durch den Einbau schalldämmender Belüftungsanlagen sicherzustellen ist.

Innerhalb des Nachtschutzgebietes wird zugunsten der Eigentümer von mit Wohngebäuden bebauten oder damit mit bauaufsichtlicher Genehmigung bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen besteht.

Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen durch den Eigentümer des Grundstücks, das vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzmaßnahmen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Nachtschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 5 dargestellten 71 dB(A) -Maximalpegelkontur umschlossen wird.

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb der prognostischen $L_{eq3} = 50 \text{ dB(A)}$ (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) Nachtschutzkontur gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antragstellerin Aufwendungen für den Einbau schalldämmter Belüftungsgeräte in Schlafräumen zu erstatten.

Schutz besonders schutzbedürftiger Einrichtungen

Die Antragstellerin hat auf Antrag des Trägers eines der nachstehend genannten Kindergärten Aufwendungen für den Einbau schalldämmter Belüftungsgeräte an denjenigen Aufenthaltsräumen zu tragen, die dauerhaft – auch tagsüber – als Ruhe- bzw. Schlafraum genutzt werden.

Kindergärten in Düsseldorf:

- Im Grund 99
- Niederrheinstraße 128

Kindergarten in Ratingen:

- Marienstraße 4

Die Antragstellerin hat auf Antrag der Träger bzw. Eigentümer der nachstehend genannten Altenheime und Krankenhäuser Aufwendungen für den Einbau schalldämmter Belüftungsgeräte in Schlafräumen zu erstatten.

- Fachklinik Rhein-Ruhr, Auf der Röttsch 2, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Krankenhaus, Pattbergstraße 1-3, 45239 Essen (Werden)
- Johanniter Stift, Schackumer Straße 10, 40667 Meerbusch (Büderich)
- Maria-Theresien-Stift, Bahnhofsvorplatz 11, 40883 Ratingen

- Altenheim St.-Josefshaus, Münzenbergerplatz 3, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Altenkrankenheim Kettwig, Wilhelmstraße 5-7, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Altenkrankenheim Kettwig, Schulstraße 11, 45219 Essen (Kettwig)
- Haus Kettwig Pflegeheim, Akademiestraße 2, 45219 Essen (Kettwig)
- Bettina von Arnim Haus, Vittinghoffstraße 11, 45134 Essen
- St.-Josefs Krankenhaus, Probstestraße 2, 45239 Essen (Werden)

9.3

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebiets gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, die über zum dauerhaften Aufenthalt geeignete, bestimmte und genutzte Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und Hausgärten) verfügen, hat die Antragstellerin eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereiches zu leisten.

Innerhalb des Entschädigungsgebietes wird zugunsten des Eigentümers unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Außerhalb des Entschädigungsgebietes ist vom Eigentümer eines die in Satz 1 genannten Kriterien erfüllenden Grundstücks durch eine Einzelfallprüfung das Vorliegen der Voraussetzung für eine Außenwohnbereichsentschädigung nachzuweisen. Die Kosten für die Einzelfallprüfung trägt im Falle des Vorliegens der Entschädigungsvoraussetzungen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Entschädigungsgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 4 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels L_{eq3} von 65 dB(A) umschlossen wird. Die Höhe der Entschädigung beträgt 2 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks.

Die Bewertung erfolgt durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt, in der das Grundstück liegt. Der Gutachterausschuss ist befugt, die Ermittlung des Verkehrswertes anhand von Richtwerten, zum Beispiel einer Marktrichtwertkarte, vorzunehmen und vergleichbare Immobilien zu Gruppen zusammen zu fassen. Die Kosten dieser Wertermittlung trägt die Antragstellerin.

Nach Ablauf des ersten Jahres, in dem der Flugbetrieb auf dem Flughafen Düsseldorf nach Maßgabe dieser Änderungsgenehmigung durchgeführt worden ist, hat die Antragstellerin auf der Grundlage der Betriebssituation der sechs verkehrsreichsten Monate dieses Jahres das Entschädigungsgebiet gutachtlich neu berechnen und kartografisch darstellen zu lassen. Die kartografische Darstellung wird von der Genehmigungsbehörde in der gleichen Weise bekannt gemacht, wie die vorliegende Änderungsgenehmigung.

Soweit durch die neu berechnete Grenzlinie erstmalig Wohnbebauung erfasst wird, gilt auch hierfür Ziffer 9.3. Für Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung, die sich aus der Genehmigung vom 21.09.2000 in der Fassung der Entscheidung im ergänzenden Verfahren vom 05.06.2003 oder aus der hier getroffenen Regelung ergeben, gilt Ziffer 9.8 dieser Entscheidung entsprechend.

9.4

Liegt ein Wohngebäude oder Außenwohnbereich nur zum Teil im jeweiligen Schutzgebiet gemäß 9.1 bis 9.3, so gilt es/er als ganz im Schutzgebiet gelegen.

9.5

Die Verpflichtung der Antragstellerin zur Erstattung bzw. Entschädigung entfällt, soweit das betreffende Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.

9.6

Stehen Gebäude oder Außenwohnbereiche ganz oder teilweise im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so treten diese an die Stelle des Grundstückseigentümers.

9.7

Der Anspruch kann längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach umfassender Bestandskraft dieses Änderungsbescheides geltend gemacht werden.

9.8

Soweit die Antragstellerin bereits nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Schutzzone 1 des am 04.03.1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches oder nach Nr. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1983 Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden oder nach Nr. 2.2 des o. a. Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen einschließlich schalldämmender Belüftungsanlagen erstattet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der Antragstellerin anzurechnen.

Im Übrigen bleiben Ansprüche aus der Änderungsgenehmigung vom 21.09.2000 i. V. m. dem Bescheid vom 05.06.2003 auf Erstattung von Aufwendungen zum Schutz vor Fluglärm am Tage und in der Nacht unberührt.

Bereits von der Antragstellerin nach Maßgabe der Auflagen der o. g. Bescheide erstattete Aufwendungen sind auf die Verpflichtungen der Antragstellerin anzurechnen.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die

sofortige Vollziehung

meiner Entscheidung angeordnet.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Im Falle der Fristversäumnis würde ein Verschulden von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern dem durch diese vertretenen Beteiligten wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift eingefügt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung kann bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage – auch schon vor ihrer Erhebung – beantragt werden (§§ 80 Abs. 5, 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung).

– MBl. NRW. 2005 S. 1328

Bundesverwaltungsamt

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „YATIM-Kinderhilfe e.V.“ vom 14. November 2005

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 230
am 6. Dezember 2005**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28.07.1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „YATIM-Kinderhilfe e.V.“ aufgefordert,

bis zum 13.01.2006

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG – 3.5 – 23 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich **anzumelden**.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 14. November 2005
II PG – 3.5 – 23

Bundesverwaltungsamt
Im Auftrag
M a h r

– MBl. NRW. 2005 S. 1331

III.**Landeswahlleiterin****Bundestagswahl 2005;
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 17. 11. 2005
– 12 – 35.04.14 –

Frau Bundestagsabgeordnete Dagmar Schmidt ist am 9. November 2005 verstorben.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 16. November 2005

Herr
Christoph Pries
Teppelweg 19
46419 Isselburg

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 18. 10. 2005 (MBL. NRW. S. 1228)

– MBL. NRW. 2005 S. 1332

**Landtagswahl 2005;
Feststellung von Nachfolgern aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 11. 2005
– 12 – 35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Herr Peer Steinbrück hat sein Mandat mit Ablauf des 21. November 2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 22. November 2005

Herr
Gerd Stüttgen
Gesmecke 42
59757 Arnsberg

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 6. 2005 (MBL. NRW. S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBL. NRW. S. 476)

– MBL. NRW. 2005 S. 1332

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2005**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 21. 11. 2005

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2005 des Landschaftsverbandes Rheinland während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 202, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Köln, den 21. November 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBL. NRW. 2005 S. 1332

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569